



Herausgeber:
Der Landrat
des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt Kreis Coesfeld

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 01/2004

Datum: 15.01.2004

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
1	Kreis Coesfeld	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Karthäuser Mühlenbaches bzw. Kleuterbaches vom Beginn seiner Ausuferung bis zur Mündung in die Stever	1
2	Kreis Coesfeld	Jägerprüfung im Kreis Coesfeld	1
3	Musikschule Coesfeld	XII. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl vom 30.12.2003	2
4	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	3

1/04 - Kreis Coesfeld

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Karthäuser Mühlenbaches bzw. Kleuterbaches vom Beginn seiner Ausuferung bis zur Mündung in die Stever

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Karthäuser Mühlenbaches bzw. Kleuterbaches vom Beginn seiner Ausuferung bis zur Mündung in die Stever vom 07.11.2003 wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 05.12.2003, Nr. 59, verkündet und ist am 12.12.2003 in Kraft getreten.

Diese ordnungsbehördliche Verordnung mache ich hiermit gemäß § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW S. 926, SGV NR 77) bekannt. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass die ordnungsrechtliche Verordnung einschließlich der Lagepläne Nr. 1-14 während der Dienststunden - und zwar über die gesamte Dauer der Verordnung - beim Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, Zimmer 309 sowie bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48128 Münster, Zimmer 260, zu jedermann Einsicht bereit gehalten werden.

Coesfeld, 08.01.2004

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Untere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

2/04 - Kreis Coesfeld

Jägerprüfung im Kreis Coesfeld

Die Prüfungsausschüsse für die Jägerprüfung im Kreis Coesfeld beginnen am **Montag, dem 26.04.2004** mit der Jägerprüfung 2004 (schriftlicher Teil).

Für die Prüfungsteilnehmer des nördlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Coesfeld) wird die schriftliche Prüfung im großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung, Raum 132, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, und für die Prüfungsteilnehmer des südlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Lüdinghausen) in der Gaststätte „Burghof“, Inhaber Richter, Burgstraße 6, 59348 Lüdinghausen, stattfinden.

Die Schießprüfung erfolgt am **Freitag, dem 30.04.2004**, auf der DJV-Schießanlage in 48653 Coesfeld-Flamschen.

Der mündlich-praktische Teil der Jägerprüfung findet für alle Prüfungsteilnehmer am **Montag, dem 03.05.2004, Dienstag, dem 04.05.2004 und am Mittwoch, dem 05.05.2004** statt.

Prüfungsort für die mündlich-praktische Prüfung ist für die Prüfungsteilnehmer des nördlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Coesfeld) ist die Kreisverwaltung Coesfeld, Raum 219, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld. Die mündlich-praktische Prüfung für die Prüfungsteilnehmer des südlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Lüdinghausen) findet in der vorgenannten Gaststätte „Burghof - Richter“ in 59348 Lüdinghausen statt.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens bis zum **26.02.2004** beim Landrat Coesfeld, Abteilung 132 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, einzureichen.

Dem Antrag ist ein amtliches Führungszeugnis beizufügen. Dieses darf nicht älter als sechs Monate sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung in verschiedenen Orten des Kreises Coesfeld durchgeführt werden. Näheres kann bei der Unteren Jagdbehörde Coesfeld, Telefon: 0 25 41/18-32 11, erfragt werden.

Die diesjährige Nachprüfung zur Jägerprüfung wird – falls erforderlich - am Dienstag, dem **05.10.2004**, stattfinden.

48653 Coesfeld, 05.01.2004

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
gez. Parthe

3/04 - Musikschule Coesfeld

XII. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl vom 30.12.2003

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 17.12.2003 nachstehende XII. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

1.

	Monatliche Gebühr bei Einkommen				Gebühren für Erwachsene
	Kinder und Jugendliche				
Unterrichtsart	bis 20.500 €	bis 30.750 €	bis 41.000 €	üb. 41.000 €	
Grundstufenunterricht					
Musikalische Früherziehung	18,80 €	21,50 €	24,80 €	27,60 €	entf.
Musikalische Grundausbildung	18,80 €	21,50 €	24,80 €	27,60 €	entf.
Gruppenunterricht 3-5 Schüler					
45 Min.	24,80 €	30,90 €	37,50 €	43,60 €	51,90 €
60 Min.	30,90 €	37,50 €	43,60 €	49,70 €	59,10 €
75 Min.	37,50 €	43,60 €	49,70 €	55,60 €	66,30 €
Gruppenunterricht 2 Schüler					
30 Min.	24,80 €	30,90 €	37,50 €	43,60 €	51,90 €
45 Min.	30,90 €	37,50 €	43,60 €	49,70 €	59,10 €
60 Min.	37,50 €	43,60 €	49,70 €	55,60 €	66,30 €
Einzelunterricht					
30 Min.	37,50 €	43,60 €	49,70 €	55,60 €	66,30 €
45 Min.	55,60 €	61,70 €	68,40 €	74,40 €	88,60 €
Ergänzungsfächer/Spielkreise					
mit Hauptfach	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €	9,90 €
ohne Hauptfach	9,00 €	9,00 €	9,00 €	9,00 €	9,90 €

Wenn ein Schüler an mehr als einem Ergänzungsfach teilnimmt, ist nur ein Ergänzungsfach kostenpflichtig.

Erwachsene im Sinne dieser Gebührenordnung sind alle Personen ab dem 21. Lebensjahr, soweit sie selbst oder deren Ehegatten über ein eigenes Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit verfügen.

Das Einkommen im Sinne dieser Gebührenordnung ist die Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (in der Regel Bruttoarbeitslohn abzgl. Werbungskosten). Zum Nachweis ist der Einkommensteuerbescheid bei der Anmeldung vorzulegen. Wird kein Einkommensteuerbescheid vorgelegt, wird das Schulgeld grundsätzlich nach der höchsten Einkommensstufe erhoben.

2.

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente an ihre Schüler vermieten. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Die Höhe der monatlichen Miete (einschließlich Instrumentenversicherung) beträgt 9,00 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XII. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 30. Dezember 2003

gez. Koch
Vorsitzender der Verbandsversammlung

4/04 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit den Nr. 300 324 472 und 351304 456 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunden.

Die
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck Sitz in Ahaus und Dülmen -
fordert die Inhaber der Urkunden auf, spätestens bis zum 15. März 2004 ihre Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunden anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunden für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 15. Dezember 2003

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -
Der Vorstand
gez. Krämer

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit den Nr. 335 030 243, 382 091 478 und 382 091 676 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunden.

Die
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck Sitz in Ahaus und Dülmen -

fordert die Inhaber der Urkunden auf, spätestens bis zum 23. März 2004 ihre Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunden anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunden für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 23. Dezember 2003

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -
Der Vorstand
gez. Krämer

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit den Nr. 300 841 566 und 380 156 067 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunden.

Die
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck Sitz in Ahaus und Dülmen -
fordert die Inhaber der Urkunden auf, spätestens bis zum 06. April 2004 ihre Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunden anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunden für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 06. Januar 2004

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -
Der Vorstand
gez. Krämer

Bekanntmachung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunden mit den Nummern 302 362 066, 349 065 052 und 353 037 344 hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 16. Dezember 2003

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -

Der Vorstand
gez. Krämer

Bekanntmachung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 318 159 878 hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 29. Dezember 2003

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck -

Der Vorstand
gez. Krämer

Bekanntmachung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 385 008 800 hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 06. Januar 2004

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck -

Der Vorstand
gez. Krämer
